

## Expertise



**Arm, abgehängt, ausgegrenzt.**  
Eine Untersuchung zu Mangellagen  
eines Leben mit Hartz IV.

## Impressum

**Herausgeber:**

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.  
Paritätische Forschungsstelle  
Oranienburger Str. 13–14  
10178 Berlin

Inhaltlich verantwortlich gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

**Autor:**

Dr. Andreas Aust  
Telefon: 030 24636-322  
E-Mail: [sozpol@paritaet.org](mailto:sozpol@paritaet.org)

**Gestaltung:**

Christine Maier

**Titelbild:**

© diy13 - stock adobe

**Berlin, 1. September 2020**

---

# Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Hartz-IV-Beziehende sind von der allgemeinen Wohlstandsentwicklung abgekoppelt .....	5
3. Hartz-IV-Leistungen reichen nicht für eine empfohlene Ernährung .....	9
4. Materielle Entbehrungen: Was fehlt Hartz-IV-Beziehenden? .....	13
5. Fazit .....	19
Literatur .....	21

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> SGB-II-Leistungen und Armutsschwelle (2010 und 2018) .....	6
<b>Tabelle 2:</b> Geschätzte monatliche Einkünfte und „gerade ausreichendes Einkommen“ von SGB-II-Leistungen beziehenden Haushalten in Euro .....	8
<b>Abbildung 1:</b> Warenkorb für Lebensmittel und Regelbedarf .....	11
<b>Abbildung 2:</b> Materielle Entbehrung I: Finanzielle Handlungsfähigkeit .....	14
<b>Abbildung 3:</b> Materielle Entbehrung II: Soziale Teilhabe .....	16

# 1. Einleitung

Alle fünf Jahre, wenn die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) neu erhoben und ausgewertet ist, ist der Gesetzgeber gefordert, das menschenwürdige Existenzminimum neu zu ermitteln. Aktuell ist es wieder einmal soweit. Die Daten der EVS sind nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausgewertet worden. Die Ergebnisse liegen dem Ministerium seit dem Frühjahr vor. Erste Ergebnisse sind zuerst der Presse exklusiv zugespielt worden, bevor der Entwurf selber publik wurde. Nach dem Referentenentwurf wird der Regelbedarf für eine erwachsene Leistungsberechtigte um sieben Euro auf 439 Euro steigen. Bei den 14- bis 17-Jährigen steigt der Regelbedarf um 39 Euro auf 367 und bei der jüngsten Altersgruppe der bis 6-Jährigen um 28 Euro auf 278 Euro. Der ermittelte Regelbedarf für die Altersgruppe der 7- bis 13-Jährigen fällt geringer aus als der Status quo. Dieser bleibt zunächst unverändert. Diese Zahlen sind vorläufige Rechengrößen für das Jahr 2020 und umfassen ausweislich des Entwurfs noch nicht die Fortschreibung auf das Jahr 2021, weil hier die Daten des Statistischen Bundesamtes noch nicht vorliegen.

Die Ermittlung der Leistungen setzt offenkundig und explizit auf Kontinuität. Die Anpassung der Leistungen für die Erwachsenen kompensiert gerade einmal die Preisentwicklung. Seit 2014 steht die Aussage des Bundesverfassungsgerichts im Raum, dass die Ermittlung der Regelbedarfe die Grenzen des verfassungsrechtlich noch Zulässigen erreicht habe (Bundesverfassungsgericht 2014, Rn. 121). Gleichwohl hält die Bundesregierung an den derart ermittelten Regelbedarfen im Kern fest und vermeidet, aus welchen Gründen auch immer, eine dringend notwendige deutliche Anpassung nach oben.

Absehbar ist, dass die Diskussion im Rahmen der Regelbedarfsermittlung sich auf die eher technisch anmutende Frage fokussieren wird, wie die Bundesregierung hat rechnen lassen und an welchen Stellen sie mit welcher fadenscheinigen Begründung Eingriffe in das sogenannte Statistikmodell vorgenommen hat. Auch der Paritätische Gesamtverband wird sich in diese Debatte sachkundig einbringen (vgl. Paritätischer Gesamtverband 2020a und zu dieser Kritik auch Becker

Becker 2011 und 2016). Die Diskussion der angemessenen Verfahren ist wichtig. Es droht aber die Gefahr, dass diese Debatte – sofern sie überhaupt mit einer nennenswerten Öffentlichkeit stattfindet – von der zentralen Frage ablenkt, nämlich: Wird mit den Regelleistungen eine Bedarfsdeckung erreicht?

Der vorliegenden Expertise vorgelagert ist die Einsicht, dass die Festlegung der Höhe des menschenwürdigen Existenzminimums keine Frage ist, die sich „objektiv“ und „wissenschaftlich“ beantworten ließe. Am Ende wird über die Höhe der existenzsichernden Leistungen politisch entschieden. Und das bedeutet schlicht formuliert: Wie viel Geld will die Regierung für die soziale Sicherung der Ärmsten in diesem Land aufwenden? Die Bundesregierung ist für die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums politisch verantwortlich und sie kann und darf sich nicht durch den Verweis auf ein vermeintlich objektives Verfahren aus der Verantwortung stehlen.

In der vorliegenden Expertise soll keine Methodenkritik vorgetragen werden. Hier werden nicht die einzelnen Schritte der vermeintlichen Bedarfsermittlung diskutiert und kritisiert. Tatsächlich – so viel Methodenkritik muss dann doch sein – werden im Statistikmodell überhaupt keine „Bedarfe“ ermittelt, sondern es werden Verbrauchsausgaben einer politisch festgelegten Gruppe berechnet und nach einer fragwürdigen Einstufung einzelner Positionen als regelsatzrelevant und nicht regelsatzrelevant aus diesen Ausgaben ein Existenzminimum abgeleitet. Die Frage, was die betroffenen Menschen aber tatsächlich brauchen, wird mit dem Verfahren nicht gestellt. Wie dem auch sei: Die Diskussion von Methodenfragen soll hier nicht aufgerufen werden. In dieser Expertise wird stattdessen die Frage der Bedarfsdeckung in den Mittelpunkt gestellt: Ermöglichen die Leistungen der Grundsicherung soziale und kulturelle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft?

Als Maßstab für die Zielerreichung werden zunächst die normativen Setzungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegt. Dieses hat 2010 aus dem Zusammenspiel der verfassungsrechtlich verbürgten Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip das

Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet. Dieses Grundrecht umfasst nach dem ersten Leitsatz dieser grundlegenden Entscheidung „diejenigen materiellen Voraussetzungen (...), die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich“ sind. Darüber hinaus fordert der zweite Leitsatz, dass die Leistungen durch den Gesetzgeber konkretisiert und stetig aktualisiert werden müssen. Die Konkretisierung und Aktualisierung hat sich dabei an „dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten“ (Bundesverfassungsgericht 2010). Die Sicherstellung des Grundrechts auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums liegt in der Verantwortung des Staates. Er kann diese Aufgabe nicht an andere Akteure und Institutionen delegieren, auf die hilfebedürftige Menschen keinen Rechtsanspruch haben. Die Standards lauten daher: Sicherstellung der physischen Existenz und der Möglichkeit zur Teilhabe, wobei die Qualität der Standards sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand der Gemeinschaft zu orientieren hat. Das Bundesverfassungsgericht spricht sich demnach gegen ein restriktives Verständnis von Grundsicherung aus, nach dem lediglich für die existentiellen Grundbedürfnisse zum Überleben gesorgt werden muss. Vielmehr formuliert das Bundesverfassungsgericht ein relatives Verständnis der Grundsicherung: Wenn die Gesellschaft insgesamt reicher wird, so müssen die Grundsicherungsbeziehenden daran teilhaben können. Über die Konkretisierung dieser Norm muss dann (sozial-)politisch gestritten werden.

Jenseits der verfassungsrechtlich gesetzten Standards gibt es einen weiteren Maßstab im Sinne einer politischen Absichtserklärung und damit Selbstverpflichtung. Die Bundesregierung hat die UN-2030-Strategie unterzeichnet. Damit werden zahlreiche Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele für die eigene politische Tätigkeit anerkannt, die sog. SDG (Sustainable Development Goals). Für den Kontext der Regelbedarfe relevant sind hier das Bekenntnis zu einer Politik der Bekämpfung von Armut (SDG 1) und der Reduktion von sozialer Ungleichheit (SDG 10). Für unseren

Zusammenhang ist das SDG 10 besonders interessant: Mit diesem Ziel verpflichten sich die unterzeichnenden Länder zu einer Politik, in der die einkommensschwächsten 40 Prozent der Haushalte in der Gesellschaft bis 2030 stärkere Einkommenszuwächse haben als der Durchschnitt (Ziel 10.1). Die Haushalte im Hartz-IV-Bezug zählen zweifelsohne zu den unteren 40 Prozent der Haushalte; sie bilden den unteren Rand dieser Gruppe. Maßnahmen zur Reduzierung von sozialer Ungleichheit müssen daher auch oder sogar insbesondere bei dieser Gruppe ansetzen. Hier soll daher u. a. analysiert werden, ob und ggf. inwieweit dieser Aspekt der globalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland eingehalten wird, sprich: Wird mit der Entwicklung der Grundsicherungsleistungen das Ziel einer Angleichung der Einkommensverhältnisse erreicht oder konterkariert?

Der Aufbau der Expertise ist wie folgt: Zunächst werden die Grundsicherungsleistungen in ihrer relativen Höhe analysiert. Gefragt wird: **Reichen die durchschnittlichen Leistungen aus, um Einkommensarmut der Leistungsberechtigten zu verhindern?** In einem weiteren Schritt wird der Abstand der Leistungen zur Armutrisikoschwelle analysiert („Armutslücke“). Diese Analyse wird für verschiedene Haushaltszusammensetzungen durchgeführt, um zu ermitteln welche Haushalte ggf. nach diesem Indikator besonders problematische Lebenslagen haben. Um die zeitliche Entwicklung abzubilden, werden zwei Zeitpunkte – 2010 und 2018 als das Jahre der jüngsten EVS-Erhebung – betrachtet. Damit lässt sich die Frage beantworten, ob die Entwicklung der Grundsicherungsleistungen einen Beitrag zu einer sozialen Angleichung leisten oder nicht.

In einem zweiten Kapitel wird folgende Frage analysiert: **Inwieweit ist mit Hartz IV eine angemessene Ernährung sichergestellt?** Die Sicherstellung einer angemessenen Ernährung – die Vermeidung von Hunger und Unter- oder Fehlernährung – ist eine der vordringlichen Aufgaben der Grundsicherung, da sie die physische Existenz berührt. Zudem ist der Anteil für Ernährung und Getränke mit etwa einem Drittel der größte Einzelposten bei dem Regelbedarf. Die Prüfung der Bedarfsdeckung in diesem Bereich ist daher von

herausragender Bedeutung. Hier werden zunächst Ergebnisse einer eigenen Auswertung der SOEP- Daten präsentiert, nämlich ob Hartz-IV-beziehende Haushalte sich alle zwei Tage eine warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel leisten können. Zusätzlich werden die Ergebnisse einer Studie referiert, die die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für eine gesunde Ernährung in einen Warenkorb übersetzt hat. Für die Bedarfsdeckung zentral ist: Kann dieser Warenkorb mit den Mitteln der Grundsicherung finanziert werden?

In einem dritten Kapitel werden Hartz IV beziehende Haushalte in Bezug auf verschiedene Aspekte der sog. materiellen Entbehrung untersucht und mit Haushalten oberhalb der Hartz-IV-Schwelle verglichen. Die Leitfrage lautet: Was fehlt bei Hartz-IV-Leistungsberechtigten? **Bei welchen Aspekten des täglichen Lebens spüren Hartz-IV-Leistungsberechtigte besondere Defizite?** Die Analyse der Ausstattung der Haushalte insgesamt gibt darüber hinaus einen Hinweis auf den „Entwicklungsstand eines Gemeinwesens“. Hier zeigt sich beispielsweise, dass der Besitz eines Autos unter den gegebenen Bedingungen von fehlenden Alternativen zur Mobilitätssicherung gesellschaftlicher Standard ist. Dieser Sachverhalt ist auch bei der Regelbedarfsermittlung zu berücksichtigen.

In einem abschließenden Kapitel werden die Ergebnisse zusammengefasst und kurz auf die zunehmenden Probleme in der Corona-Pandemie verwiesen, auf die die regierende Koalition bislang nur unzureichend reagiert hat. Während insgesamt die Regierung mit enormen Mitteln gegen die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie vorgeht, bleiben die Interessen und Bedürfnisse der Ärmsten bislang unberücksichtigt. Dieser Befund wird durch die Vorlage des Referentenentwurfs für ein Regelbedarfsermittlungsgesetz nachdrücklich bestätigt.



## 2. Hartz-IV-Beziehende sind von der allgemeinen Wohlfahrtsentwicklung abgekoppelt

Wie hoch liegen die Leistungen der Grundsicherung? Sind die Leistungen der Grundsicherung ausreichend, um Armut der Leistungsberechtigten zu vermeiden? Als Maßstab für die Armut wird hier untersucht, ob und in welchem Umfang die durchschnittlichen Leistungen unterhalb der Armuts(risiko)schwelle liegen (Armutsquote und Armutslücke). Darüber hinaus soll die Veränderung über die Zeit analysiert werden: Wie verändern sich die Leistungen über die Zeit? Wie verändert sich die Armutslücke – also der Abstand der durchschnittlichen Leistungen zur haushaltsspezifischen Armutsschwelle – zwischen 2010 und 2018? Desweiteren wird anhand von Auswertungen der SOEP Daten des DIW analysiert, was Leistungsberechtigte selber sagen, wie viel Einkommen sie brauchen, um gerade so auszukommen.

### Methodisches Vorgehen

Um die genannten Fragen zu beantworten, werden drei Haushaltskonstellationen von Grundsicherungsbeziehenden (Single-Haushalt, Alleinerziehenden-Haushalt mit Kind bis 6 Jahre und Paarhaushalt mit Kind bis 6 Jahre) mit der jeweiligen Armutsschwelle kontrastiert. Unterschieden werden zwei Zeitpunkte – 2010 und 2018 – um die jüngere zeitliche Entwicklung darzustellen. Die durchschnittlichen Leistungen für 2010 sind einer Studie des IAB entnommen (Tophoven u. a. 2015). Die Daten für 2018 sind in einer analogen Art und Weise aus den Angaben der BA-Statistik ermittelt. Herangezogen werden jeweils die Regelbedarfe, die Mehrbedarfzuschläge bei Alleinerziehenden und die für den jeweiligen Haushaltstyp bundesweit durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung. Die durchschnittlichen Wohnkosten nach Bedarfsgemeinschaft wurden der Fachstatistik Wohn- und Kostensituation für den Monat Juli 2018 entnommen. Einschlägig sind für die Analyse der Leistungen der Grundsicherung die anerkannten laufenden Kosten und nicht die tatsächlichen Wohnkosten. Für das Jahr 2018 ergeben sich so für einen Single-Haushalt im Durchschnitt Leistungen in Höhe von 770 Euro, für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem Kind von 1.307 Euro und für das Paar mit einem Kind unter 6 Jahren von 1.582 Euro. Als Datengrundlage für die Ermittlung der Armutsschwelle werden die Angaben nach dem Mikrozensus herange-

zogen. Als Armut wird hier ein Einkommen unterhalb von 60 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens bezeichnet. Während für die Schwelle vielfach der Ausdruck Armutsrisikoschwelle benutzt wird, bezeichnet für den Paritätischen dieser Schwellenwert schlicht Armut. Die Gründe dafür sind in den regelmäßigen Armutsberichten hinreichend ausgeführt. Für einen Single-Haushalt lag nach diesem Verständnis die Armutsschwelle 2018 bei 1.035 Euro. Ein Anteil von 40 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens gilt in der Literatur teilweise als "strenge Armut" (vgl. etwa Hanesch u. a. 2000). Die "Armutslücke" bezeichnet die Differenz der durchschnittlichen Leistungen zur Armutsschwelle.<sup>1</sup>

Desweiteren werden in diesem und in den folgenden Kapiteln eigene Auswertungen des Sozioökonomischen Panels (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) durch die Paritätische Forschungsstelle vorgestellt. Die Berechnungen mit den SOEP-Daten wurden von Carolin Linckh aus der Paritätischen Forschungsstelle erstellt.

### Ergebnisse

Offenkundig reichen 2018 in einer der untersuchten Haushaltskonstellationen die Leistungen der Grundsicherung aus, um Armut zu vermeiden. In jeder anderen der untersuchten Konstellationen liegt die Summe der Leistungen bei durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung unterhalb der Armutsschwelle. Die Armutsquote für Leistungsberechtigte, die ausschließlich auf die Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, liegt damit rechnerisch bei annähernd 100 Prozent. Lediglich in den Haushalten, die deutlich höhere Kosten der Unterkunft und Heizung von den Jobcentern erstattet bekommen, kann die Leistung die Armuts(risiko)schwelle noch überschreiten.

<sup>1</sup> Einen methodisch anderen Weg geht Paul Schröder vom Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (2020). Schröder analysiert den Abstand der Regelbedarfsstufe 1 (Singlehaushalt) zur Armutsrisikoschwelle für den Zeitraum von 2006 bis 2016. Er zeigt mit seinem Vorgehen auf anderen Weg – ohne Betrachtung der Wohnkosten und ohne Differenzierung nach Haushaltstypen –, dass die Lücke zwischen dem Regelbedarf für eine erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 1) und der Armutsschwelle wächst.

**Tabelle 1: SGB-II-Leistungen und Armutsschwelle (2010 und 2018)**

	Jahr	Regelbedarf	Mehrbedarf	Kosten der Unterkunft + Heizung	Summe	Armutsschwelle	Armutslücke
<b>Einpersonenhaushalt</b>	<b>2018</b>	416 €	0 €	354 €	770 €	1.035 €	265 €
	<b>2010</b>	359 €	0 €	275 €	634 €	826 €	192 €
<b>Alleinerziehende, 1 Kind unter 6 J.</b>	<b>2018</b>	656 €	150 €	501 €	1.307 €	1.345 €	38 €
	<b>2010</b>	574 €	129 €	358 €	1.061 €	1.074 €	13 €
<b>Alleinerziehende, 2 Kinder</b>	<b>2018</b>	952 €	150 €	598 €	1.700 €	1.656 €	-44 €
	<b>2010</b>	825 €	129 €	409 €	1.363 €	1.322 €	-41 €
<b>Paar ohne Kind</b>	<b>2018</b>	749 €	0 €	478 €	1.227 €	1.553 €	326 €
	<b>2010</b>	646 €	0 €	348 €	994 €	1.239 €	245 €
<b>Paar, 1 Kind unter 6 J.</b>	<b>2018</b>	989 €	0 €	593 €	1.582 €	1.863 €	281 €
	<b>2010</b>	861 €	0 €	456 €	1.317 €	1.487 €	170 €
<b>Paar, 2 Kinder</b>	<b>2018</b>	1.285 €	0 €	675 €	1.960 €	2.174 €	214 €
	<b>2010</b>	1.112 €	0 €	526 €	1.638 €	1.735 €	97 €

Anm.: Alter der Kinder: 1 Kind - bis unter 6 Jahren, 2 Kinder: 1 Kind bis unter 6 Jahre, 1 Kind bis unter 14 Jahre; Daten für 2010: Tophoven u. a. 2015; Armutsriskoschwelle des Mikrozensus nach der Amtlichen Sozialberichterstattung; eigene Berechnungen

Am größten sind die Abstände zur Armutsschwelle bei den Alleinstehenden-Haushalten. Bei den Single-Haushalten liegt die Summe der durchschnittlichen Leistungen der Grundsicherung mit 770 Euro um ein Viertel unter der Armutsschwelle von 1.035 Euro. Die Armutslücke beträgt hier 265 Euro. Selbst wenn man der Rede von Armut"risiko" folgt, ist doch der Abstand so groß, dass die Rede vom „Risiko“ nicht mehr angemessen ist. Eine Leistung von 770 Euro entspricht 2018 etwa 44,6 Prozent des Medianeinkommens und liegt damit nur wenig oberhalb des Niveaus der strengen Armut. Bei Paaren mit einem Kind unter 6 Jahren lagen die durchschnittlichen Leistungen 2018 bei 1.582 Euro und die Armutsschwelle bei 1.863 Euro. Die Lücke zwischen Leistungen und Armutsschwelle liegt bei diesem Haushaltstyp bei etwa 280 Euro. Bei den Alleinerziehenden-Haushalten sieht das Verhältnis spürbar besser aus. Hier schlägt sich insbesondere der Mehrbedarf in Höhe von 150 Euro nieder. Bei der Äquivalenzgewichtung der Armutsschwelle fehlt methodisch eine entsprechende Komponente mit der die besondere Lebenslage von Alleinerziehenden abgebildet werden

könnte. Die Armutslücke beträgt bei den Alleinerziehenden mit einem Kind bis 6 Jahre im Ergebnis daher im Vergleich zu den anderen Haushaltstypen „lediglich“ 38 Euro.

Wie entwickelten sich nun die Grundsicherungsleistungen in dem untersuchten Zeitraum? Betrachten wir dazu exemplarisch den Single-Haushalt. Die Summe der Leistungen stieg von durchschnittlichen 634 Euro 2010 auf 770 Euro 2018. Nominell sind die Leistungen damit von einem sehr niedrigen Niveau um 136 Euro angestiegen. Dieser Anstieg ging allerdings zu einem großen Anteil auf die steigenden Wohnkosten zurück. Für die Leistungsberechtigten ist dieser Posten ein durchlaufender Posten, da damit Miete und Nebenkosten finanziert werden. Ein erhöhter Lebensstandard für die Leistungsberechtigten geht damit in der Regel nicht einher. Der Regelbedarf stieg in dem Zeitraum von 8 Jahren von 359 Euro auf 416 Euro. Die Fortschreibung der Leistungen und die zwischenzeitliche Neuermittlung der Regelbedarfe 2010 und 2016 haben zu einer kontinuierlichen, aber beschei-



denen Anhebung der Leistungen in diesem Zeitraum geführt. In demselben Zeitraum ist der allgemeine Verbraucherindex um fast 11,4 Prozent angestiegen. Die Anpassungen der Regelbedarfe zwischen 2010 und 2018 haben damit im Wesentlichen die Preisentwicklung ausgeglichen. Unter dem Strich verbleibt eine geringe reale Erhöhung der Regelleistungen für den kompletten Zeitraum. Diese Aussage trifft auf alle Haushaltskonstellationen zu.

Wie haben sich nun die Leistungen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation entwickelt? Die vergangenen Jahre vor der Corona-Pandemie waren eine Phase der guten Konjunktur mit stabilen Wachstumsraten und sinkenden Arbeitslosenquoten. Von dieser Prosperität haben in der Gesamtbetrachtung zuletzt auch die Arbeitnehmer-Haushalte profitiert (dazu: Grabka / Goebel 2020). Die Entwicklung schlägt sich auch bei dem für die Berechnung der Armutsschwelle relevanten Haushalt in der Mitte der Einkommensverteilung nieder. Insofern schlägt sich in dem Anstieg der Armutsschwelle vermittelt auch die positive Einkommensentwicklung nieder.

Im Ergebnis ist die Armutsschwelle in dem analysierten Zeitraum zwischen 2010 und 2018 deutlich stärker gestiegen als die Leistungen der Grundsicherung. Im Ergebnis sind die Armutslücken 2018 sehr viel höher als noch 2010. Bei einem Single-Haushalt stieg die Armutslücke von 192 Euro auf 265 Euro.

Die relative Position der Grundsicherungsbeziehenden verschlechtert sich mit dieser Entwicklung. Um dies an dem Beispiel des Single-Haushalts zu illustrieren: 2010 entsprachen 623 Euro an durchschnittlicher Leistung noch ungefähr 46 Prozent des Medianeinkommens. 2018 ist dieser Anteil auf etwa 44,6 Prozent gesunken. In den anderen beiden Haushaltskonstellationen zeigt sich eine analoge Entwicklung: Die Armutslücke zwischen Leistungen und Armutsschwelle wächst deutlich an. Bei den Alleinerziehenden-Haushalten mit einem Kind führt die Entwicklung dazu, dass die Leistungen in 2010 bei durchschnittlichen Wohnkosten aufgrund des Alleinerziehenden-Mehrbedarfs noch annähernd armutsfest waren, in 2018 aber nicht mehr.

Der dramatische Anstieg der Armutslücke zwischen 2010 und 2018 bedeutet, dass die Leistungsberechtigten in der Grundsicherung an dem Wachstum des gesellschaftlichen Reichtums seit 2010 nicht partizipiert haben. Im Gegenteil: Sie wurden von der wirtschaftlichen Entwicklung abgehängt.

### Selbsteinschätzungen: Wie viel Geld wird mindestens benötigt?

Schließlich soll die Frage angedeutet werden, ob mit diesen Leistungen ein Auskommen möglich ist. In den weiteren Kapiteln wird auf die Defizite bei der Ernährung und der sozialen Teilhabe noch genauer eingegangen. Für einen ersten Überblick analysieren wir hier Aussagen von SGB-II-Leistungen beziehenden Haushalten auf der Grundlage des SOEP. Hier gibt es die Möglichkeit, zwei Fragen zu kombinieren, um eine Einschätzung der betroffenen Leistungsberechtigten abzubilden. In dem SOEP Fragebogen bezieht sich eine Frage auf das geschätzte Gesamteinkommen des Haushaltes (Frage 61 des Haushaltsfragebogens). Eine zweite Frage (Frage 66) bittet die Interviewten u. a. anzugeben, welches Einkommen als „gerade ausreichend“ bewertet wird. Die Fragen wurden ausgewertet für Haushalte in den mindestens ein Haushaltsmitglied aktuell SGB-Leistungen bezieht. Unterschieden wurden drei Haushaltstypen: Einpersonenhaushalte, Alleinerziehende und Paare mit Kind(ern). In der folgenden Tabelle werden sowohl der Median als auch der arithmetische Durchschnitt ausgewiesen.

**Tabelle 2: Geschätzte monatliche Einkünfte und „gerade ausreichendes Einkommen“ von SGB-II-Leistungen beziehenden Haushalten in Euro**

	„Monatliche Einkünfte (geschätzt)“		„Gerade ausreichendes Einkommen“		Differenz	
	Median	Durchschnitt	Median	Durchschnitt	Median	Durchschnitt
<b>Single-Haushalt</b>	800 €	847 €	1.000 €	1.045 €	200 €	198 €
<b>Alleinerziehenden-Haushalt</b>	1.394 €	1.470 €	1.500 €	1.576 €	106 €	106 €
<b>Paar mit Kind(ern)</b>	2.000 €	2.135 €	2.300 €	2.400 €	300 €	265 €

Quelle: SOEP, eigene Auswertung

Die geschätzten monatlichen Gesamteinkünfte liegen bei einem Einpersonenhaushalt im Mittel bei etwa 800 Euro (Median). Bei Zugrundelegung des arithmetischen Durchschnitts erhöht sich die Summe auf 847 Euro. Wie zu erwarten, liegen die geschätzten Einkünfte leicht oberhalb der Leistungen der Grundsicherung, da bei einem Teil der Leistungsberechtigten Erwerbseinkommen hinzukommen. Bei den Alleinstehenden macht dies einen erheblichen Unterschied, wie ergänzende Analysen deutlich machen: Unter den Haushalten mit Erwerbseinkommen steigt das geschätzte Haushaltseinkommen im Median auf 850 Euro (arithmetisches Mittel: 924 Euro), während bei den Haushalten ohne Erwerbseinkommen lediglich 785 Euro angegeben werden (arithmetisches Mittel: 778 Euro). Bei den Haushalten mit Kindern ist ein direkter Abgleich mit den typisierten Leistungen der Grundsicherung nicht möglich, da nicht nach der Anzahl und dem Alter der Kinder differenziert werden konnte.

Entscheidend ist für unseren Zusammenhang der Abgleich mit der Einschätzung, welches Einkommen bei den jeweiligen Haushalten als „gerade ausreichend“ bewertet wird. Von den allein im Haushalt Lebenden wird eine Summe von 1.000 Euro (Median) als gerade ausreichend angegeben. Interessanterweise entspricht diese Summe bei den Einpersonenhaushalten annähernd der Armutsschwelle für diesen Haushaltstyp. Bei den Alleinerziehenden liegt der analoge Wert bei 1.500 Euro (Median) und bei den Paaren mit Kind(ern) bei 2.300 Euro (Median). Die geschätzten Haushaltseinkommen liegen allesamt deutlich unter

dem Niveau, der von den SGB-II-Leistungen beziehenden Haushalten als „gerade ausreichend“ bewertet. Die Einkommen sind demnach im Urteil der Haushalte nicht ausreichend. Es zeigt sich bei allen Haushaltskonstellationen eine erhebliche Diskrepanz. Bei den allein lebenden Grundsicherungsbeziehenden liegt die Diskrepanz in einer Größenordnung von 200 Euro. Im subjektiven Bewusstsein der Betroffenen stellt sich die Armutslücke damit annähernd so hoch dar wie in der zuvor dargelegten Analyse. Für die Paar-Haushalte mit Kind(ern) liegen die Diskrepanzen zwischen geschätzten und als notwendig erachteten Einkommen mit 300 Euro (Median) in der Summe noch einmal höher als bei den Single-Haushalten. Wiederum sind es die Haushalte der Alleinerziehenden bei denen die Ergebnisse etwas günstiger ausfallen – aber auch hier gibt es eine Diskrepanz von 100 Euro, die dem Alleinerziehenden-Haushalten im Mittel fehlen, um ein gerade als ausreichend angesehenes Einkommen zu erreichen.

### 3. Hartz-IV-Leistungen reichen nicht für eine empfohlene Ernährung

Einem alleinstehenden ALG-II-Beziehenden stehen 2020 rechnerisch 150,60 Euro pro Monat für die Ernährung zur Verfügung. Dies entspricht etwa fünf Euro pro Tag für Essen und Trinken. Wohnen zwei Erwachsene zusammen, so reduziert sich die Summe pro Person um 10 Prozent. Kinder und Jugendliche erhalten noch weniger, nämlich je nach Alter zwischen 87 und 154 Euro. Pfeiffer (2014) argumentiert, dass es auch in Deutschland Ernährungsarmut gibt und begründet dies u. a. mit den unzureichenden Regelbedarfen in der Grundsicherung.

Kann mit den Leistungen der Grundsicherung der Bedarf für die Ernährung gedeckt werden?

Um diese Frage zu beantworten, stellen wir hier drei zentrale Befunde vor:

1. eine eigene Auswertung der SOEP-Daten des DIW zu der Frage, ob Haushalte im Arbeitslosengeld-II-Bezug alle zwei Tage Fleisch, Fisch oder Geflügel auf dem Speiseteller haben,
  2. die Ergebnisse der Expertise von Preuße und Bürkin, die im Rahmen eines von der EU-Kommission geförderten Forschungsprojektes untersucht haben, wie viel Geld eine Ernährung nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung kostet,
- und
3. die Ergebnisse einer aktuellen Meinungsumfrage von Forsa im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes.

#### Alle zwei Tage warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel

Der Fragebogen des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) des DIW beinhaltet eine Frage zu verschiedenen Aspekten einer materiellen Unterversorgung. Als Indikator für Mangel bei der Ernährung findet sich die Aussage, dass „mindestens alle zwei Tage eine warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel gegessen“ wird. Die Frage richtet sich nach dem Wortlaut auf das tatsächliche Verhalten. Ergänzt wird die Frage durch die Nachfrage, ob finanzielle Gründe für das Verhalten ausschlaggebend sind. Die Antworten haben wir differenziert ausgewertet nach verschiedenen Haushaltstypen (Single-Haushalte, Paare mit Kind(ern) und Alleinerziehende mit Kind(ern)). In einem weiteren Schritt haben wir uns auf die Teilgruppe der jeweiligen Haushalte fokussiert, die keiner Erwerbsarbeit nachgeht. Diese Gruppe wird besonders betrachtet, weil sie ausschließlich mit den Regelleistungen auskommen muss.

Was ist das Ergebnis? Betrachten wir zunächst die Haushalte mit Hartz-IV-Leistungen. Bei den Alleinerziehenden-Haushalten verneinen etwa sechs Prozent jeden zweiten Tag eine entsprechende Mahlzeit einzunehmen. Bei den Singles und den Paaren mit Kind(ern) ist der Mangel spürbar ausgeprägter: Bei den Singles geben fünfzehn Prozent an, dass es nicht jeden zweiten Tag eine warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel gibt und bei den Paaren mit Kind(ern) sind es fast neun Prozent. Die Aussagen der Haushalte, die nicht im Hartz-IV-Bezug leben, unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht dramatisch von den Hartz-IV-Beziehenden (Single: 17 Prozent; Alleinerziehenden-Haushalte: 12 Prozent; Paar mit Kind(ern): 5 Prozent). Der grundlegende Unterschied zeigt sich, wenn nach den Gründen gefragt wird: Bei den Haushalten mit Arbeitslosengeld II dominieren die finanziellen Gründe. Bei den anderen Haushalten ist es dagegen ein Ausdruck des Lebensstils, eine bewusste Entscheidung weniger an Fleisch, Fisch und Geflügel zu konsumieren; finanzielle Erwägungen spielen hier kaum eine Rolle.

Entscheidend für die Frage, ob die Hartz-IV-Leistungen ausreichend sind, ist die Analyse der Teilgruppe, die keine weiteren Erwerbseinkommen hat, und daher im Wesentlichen von den Leistungen des SGB II leben muss. Ergebnisse gibt es zu den Paaren mit Kind(ern) und den Single-Haushalten. Die Anzahl der Alleinerziehenden-Haushalte reicht nicht aus, um weitere Differenzierungen vorzunehmen. Bei den Paaren mit Kind(ern) bestätigen nunmehr mehr als 18 Prozent den Mangel, bei den Single-Haushalten fast 17 Prozent. Dieses Verhalten geht maßgeblich auf die soziale Lage zurück und ist nur zum kleinen Teil auf ein bewusstes Ernährungsverhalten zurückzuführen. Etwa 70 Prozent geben an, dass der Verzicht durch einen Mangel an Geld bedingt ist. Deutlich mehr als ein Zehntel dieser Haushalte gibt im Ergebnis an, dass aus finanziellen Gründen nicht an jedem zweiten Tag eine warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel bereitet wird (Paar mit Kind(ern): 11,7 Prozent; Singles – Fallzahl zu gering).

Die Auswertung gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass Leistungsberechtigte in der Grundsicherung deutlich häufiger Defizite bei der Ernährung haben. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass das tatsächliche Problem deutlich ausgeprägter ist, weil in der Abfrage nicht berücksichtigt ist, wie die Ernährung organisiert wird. Viele einkommensarme Haushalte haben genügend zu essen, weil sie etwa die Angebote der Tafeln nutzen. Nach Angaben des Tafel-Bundesverbandes nutzen etwa 1,6 Mio. Menschen die Angebote. Der Großteil nutzt dabei die Tafeln über eine lange Zeit. Diese Menschen kompensieren unzureichende Leistungen der Grundsicherung über die Angebote der Tafeln und decken damit einen erheblichen Teil ihres Ernährungsbedarfs (vgl. Hartig 2018).

Die Aussage, dass es alle zwei Tage Fleisch, Fisch oder Geflügel gibt, sagt zudem nichts aus über die Qualität der Lebensmittel und die Standards ihrer Herstellung.

## Kosten einer gesunden Ernährung nach den Standards der DGE

Im Rahmen eines von der EU finanzierten Pilotprojekts wurden in den Jahren 2014/15 in verschiedenen Ländern der EU Warenkörbe für verschiedene Bedarfsarten aufgestellt. In Deutschland haben Birgit Bürkin und Heide Preuße in diesem Zusammenhang einen Warenkorb für den Bedarf Ernährung ausgearbeitet (vgl. Preuße 2018).

Dieser Warenkorb basiert auf Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Diese Empfehlungen wurden in einem methodisch reflektierten Prozess in einen möglichen Warenkorb übersetzt, der eine gesunde Ernährung kostenminimal ermöglicht. Entsprechende Warenkörbe wurden für sechs verschiedene Haushaltskonstellationen aufgestellt. Unterstellt wurde, dass alle Mahlzeiten selbstständig zubereitet und zu Hause eingenommen wurden.

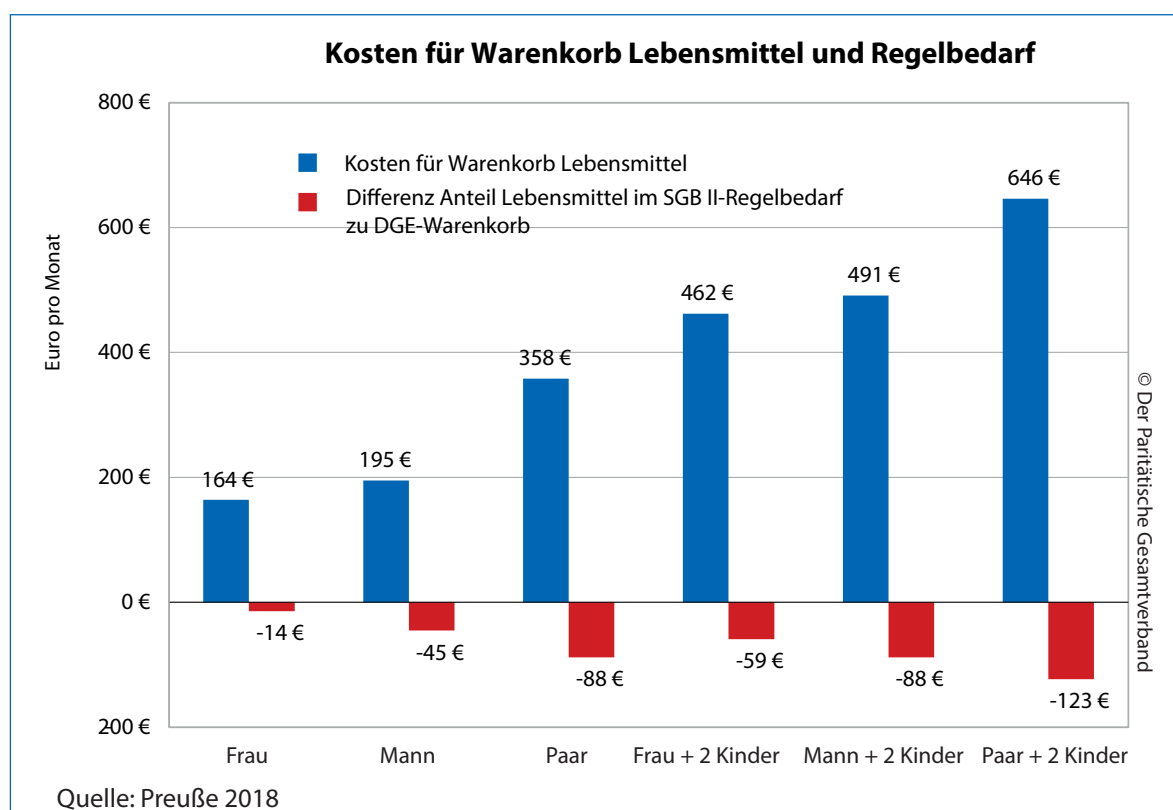
In der konkreten Zusammensetzung der Warenkörbe sind angesichts der Vielfalt der möglichen DGE-kompatiblen Ernährungsweisen und -präferenzen verschiedene Entscheidungen unvermeidlich. Gleichwohl gibt es hier eine Expertise, die erstmals seit den mittlerweile historisch zu nennenden Warenkörben des Deutschen Vereins in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen kostenminimalen Warenkorb für eine offiziell empfohlene Ernährung skizziert. Der ermittelte Warenkorb wurde schließlich mit Preisen versehen, um die Kosten zu bestimmen. Die Preise wurden in Berlin ermittelt – eine deutschlandweite Preisermittlung fand nicht statt.

Die Expertise unterscheidet verschiedene Ausgabearten für den Bedarf Ernährung: Lebensmittel, soziale Funktionen der Ernährung sowie Küchenausstattung. Erst die Kombination der Bedarfsarten deckt nach den Wertungen des Projektes vollumfänglich das Existenzminimum für den Bereich Ernährung. Hier sollen in einem sehr restriktiven Zugang – und aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit mit den Ermittlungsverfahren für die SGB-II-Regelbedarfe – lediglich die ermittelten notwendigen Ausgaben für die Lebensmittel dargestellt und mit den Anteilen für Ernährung im Regelbedarf kontrastiert werden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass über alle sechs Haushaltskonstellationen der Anteil im Regelbedarf für Ernährung nicht ausreicht, um den aufgestellten Warenkorb zu finanzieren. Eine Ernährung nach den empfohlenen

Standards der DGE ist mit Hartz IV nicht möglich. Das Ausmaß der Unterdeckung unterscheidet sich je nach Geschlecht und Haushaltsgröße. Bei einer Frau beträgt die Differenz etwa 14 Euro pro Monat, bei einem Mann beläuft sich die Unterdeckung bereits auf 45 Euro pro Monat. Je größer der Haushalt wird, desto größer wird die Diskrepanz zwischen im Regelbedarf vorgesehenen Mitteln und den für die empfohlene Ernährungsweise notwendigen Ausgaben. Bei einem Paar mit zwei Kindern steigt die Diskrepanz bereits auf gewaltige 123 Euro pro Monat. Bei Kindern und Jugendlichen in Ganztageseinrichtungen mit Mittagverpflegung kann sich die Unterdeckung durch das über das Bildungs- und Teilhabepaket finanzierte und bereitgestellte Mittagessen spürbar reduzieren – sofern es entsprechende Angebote gibt.

**Abbildung 1: Kosten für Warenkorb Lebensmittel und Regelbedarf**





## Kosten einer gesunden und ausgewogenen Ernährung

Im Kontext der Aufklärungskampagne Hartz-Facts (<https://www.hartzfacts.de/>), die der Paritätische Gesamtverband und [sanktionsfrei.de](https://www.sanktionsfrei.de) im Juli 2020 gestartet haben, hat der Paritätische Gesamtverband eine repräsentative Meinungsumfrage an forsa vergeben (Paritätischer Gesamtverband 2020b). Hier wurden die Befragten gebeten anzugeben, wie viel Geld ein Erwachsener im Monat benötigt, um sich gesund und ausgewogen ernähren zu können. Es wurde dabei nicht nach minimalen Kosten gefragt, sondern es wurden normale Standards unterstellt. Die Antworten der Befragten liegen daher noch einmal deutlich oberhalb der Ergebnisse von Bürkin und Preuß, die die benötigten *minimalen* Aufwendungen zur Umsetzung der DGE-Empfehlungen analysiert haben. Im Durchschnitt haben die Befragten der forsa-Untersuchung eine Summe von 300 Euro pro Monat angegeben, die ein Erwachsener bräuchte, um sich gesund und ausgewogen zu ernähren. Die Diskrepanz zwischen dem, was gesellschaftlich als normal angesehen wird und dem zugestandenen Standard in der Grundsicherung ist gewaltig. Die Angaben der Befragten, was gebraucht wird für eine gesunde und ausgewogene Ernährung, liegen fast doppelt so hoch wie der entsprechende Regelbedarf für Ernährung im Regelsatz.

Die Antworten unterscheiden sich zwar nach den jeweiligen persönlichen Hintergründen und Erfahrungen – so geben etwa ältere Menschen deutlich höhere Ausgaben an als junge Erwachsene. Auch die eigene Einkommenssituation ist für die Antworten relevant: Je mehr Geld die Haushalte zur Verfügung haben, desto höhere Ausgaben für die Ernährung halten sie für notwendig für eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Aber gleichwohl gilt: Alle Altersgruppe und alle Einkommensklassen geben deutlich höhere benötigte Ausgaben an als für Grundsicherungsbeziehende vorgesehen sind. Lediglich ein Drittel der Befragten (31 Prozent) hält eine Summe von unter 250 Euro für ausreichend. Es kann damit geschlossen werden: Hartz IV reicht nach den Einschätzungen der Bevölkerung nicht für eine ausgewogene und gesunde Ernährung aus.

Das jüngst veröffentlichte Gutachten „Für eine nachhaltige Ernährung. Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten“ des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in seinen Analysen darauf hingewiesen, dass die Einkommenssituation für die Ernährungsweise wichtig ist. In der Analyse zeigt der Beirat, dass eine gesundheitsfördernde Ernährung teuer ist. In Bezug auf die Grundsicherungsleistungen kommt der Beirat zu folgender Schlussfolgerung: „Armut erhöht die Gefahr einer nicht bedarfsgerechten Ernährung und führt zu Einschränkungen im Bereich der soziokulturellen Teilhabe bis hin zur sozialen Isolation. Die derzeitige Grundsicherung reicht ohne weitere Unterstützungsressourcen nicht aus, um eine gesundheitsförderliche Ernährung zu realisieren. Folgerichtig sind im Sinne einer den Nachhaltigkeitszielen verschriebenen Politik die Berechnungsgrundlagen und –methoden der Regelbedarfsermittlung zu überprüfen.“ (Wissenschaftlicher Beirat 2020, S. 114f.; 214). In seinen Empfehlungen rät der Beirat „der Bundesregierung daher, die Berechnungsmethodik für die Bedarfsermittlung so anzupassen, dass die Grundsicherungsleistungen eine gesundheitsfördernde Ernährung ermöglichen“ (S. 666).

## 4. Materielle Entbehungen: Was fehlt Hartz-IV-Beziehenden?

Mit dem Konzept der „materiellen Entbehrung“ oder „materiellen Deprivation“ wird ein Ansatz bezeichnet, mit dem die Versorgungslage von Haushalten mit Gütern und Leistungen abgebildet werden. Statt die Einkommen eines Haushalts und die damit möglichen Ausgaben zu analysieren, wird hier gefragt, ob bestimmte Güter oder Leistungen im Haushalt verfügbar sind. Ein derartiger Ansatz wird beispielsweise in der EU-Statistik oder aber auch beim IAB verfolgt (vgl. insbesondere Christoph 2008; Beste u. a. 2014 sowie Müller u. a. 2017).

Im Folgenden berichten wir eigene Auswertungen der jüngsten verfügbaren Daten des SOEP. Mit der Frage 67 des Haushaltsbogens werden zwölf Güter und Leistungen aufgeführt, deren Fehlen als Indikatoren für eine materielle Entbehrung zu verstehen sind. Die übergeordnete Frage lautet: „Welche der folgende Punkte treffen für Ihren Haushalt zu?“ Für diejenigen, die das jeweilige Gut nicht in / für ihren Haushalt verfügbar haben, wird in einem zweiten Schritt gefragt, was dafür der Grund ist. Mit dieser Nachfrage wird ausgeschlossen, dass mit der Frage nicht Mangel, sondern lediglich unterschiedliche individuelle Präferenzen abgebildet werden. So ist beispielsweise die – bereits diskutierte – Frage nach „Alle zwei Tage wird eine warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel gegessen“ für eine/n Vegetarier\*in ohne Aussagekraft in Bezug auf eine mögliche materielle Entbehrung, da der Verzicht anders motiviert ist. Der hier entscheidende Indikator ist daher die Abwesenheit eines Gutes aus finanziellen Gründen.

Im SOEP werden insgesamt 12 Güter abgefragt. Auf die Frage „nach der warmen Mahlzeit“ ist bereits eingegangen worden. Aus der weiteren Darstellung ausgenommen wird zudem die Frage, ob zwei Paar Straßenschuhe vorhanden sind. Hier gibt es lediglich sehr wenige Haushalte, die hier einen Mangel angeben. Es verbleiben damit 10 Fragen, die hier in zwei Gruppen sortiert werden sollen: (1) finanzielle Lage und (Ersatz von) Ausstattung sowie (2) soziale Teilhabe. Die einzelnen Aspekte werden in der Auswertung vorgestellt.

In der europäischen Statistik werden einzelne Indikatoren zu einem Index zusammengefasst, die es erlauben sollen „materielle Entbehrung“ und „erhebliche materielle Entbehrung“ zu erkennen. Fokussiert werden damit die Haushalte, die mehrere Defizite aufweisen. Ein derartiges Vorgehen der Aggregation von Mangellagen hat sicherlich seine Berechtigung, um Komplexität zu reduzieren und ländervergleichende Aussagen zu erleichtern. Gleichwohl ist diese Methode auch kritisch zu bewerten: Zum einen werden Sachverhalte, die für die Betroffenen unterschiedlich relevant sind, umstandslos gleich gewichtet. Wichtiger scheint aber, dass durch dieses Vorgehen von der konkreten Mangellage abstrahiert wird. Aus einer anschaulichen und allgemein nachvollziehbaren Antwort – etwa: „wir können uns keinen Urlaub leisten“ – wird ein abstrakter Index der materiellen Entbehrung, der keine konkrete Vorstellung mehr erlaubt. Aus diesen Gründen wird hier auf eine Aggregation der einzelnen Elemente verzichtet und die einzelnen Antworten für sich bzw. in sachgerechten Gruppen zusammengeführt diskutiert.

Die vorgenommenen statistischen Auswertungen beinhalten eine weitere Differenzierung in Bezug auf die Haushaltskonstellationen. So werden die Aussagen von Single-Haushalten, Alleinerziehenden-Haushalten sowie Paaren mit Kind(ern) unterschieden. Auf diese Art und Weise lässt sich auf die spezielle Betroffenheit von Familien abbilden.

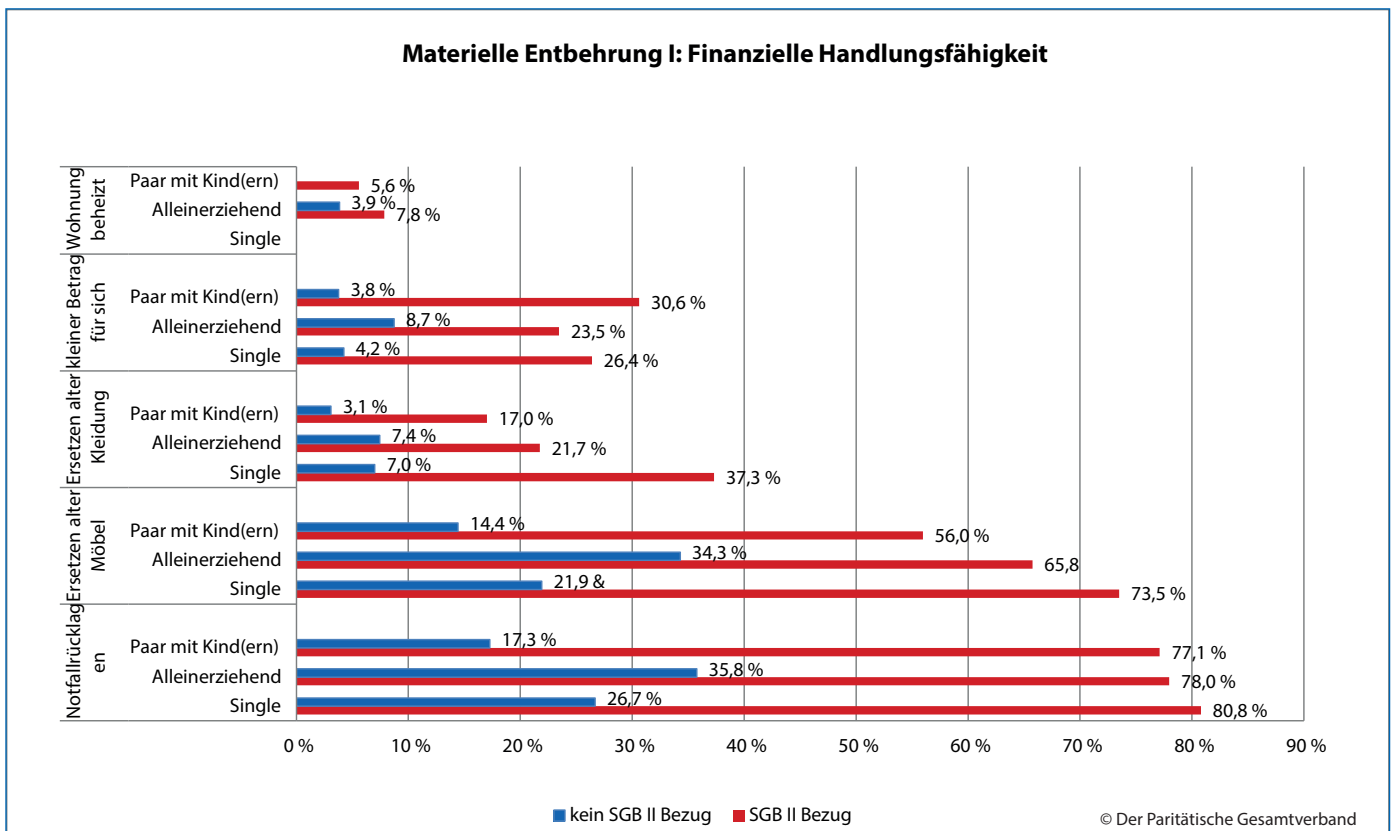
## Materielle Entbehrung I: Reduzierte finanzielle Handlungsfähigkeit

Bereits im ersten Kapitel wurde ausgeführt, dass die Hartz-IV-Haushalte in äußerst prekären finanziellen Lagen zumeist unterhalb der Armutsschwelle leben. Für die Haushalte im Grundsicherungsbezug ist es daher eher normal, dass sie Schulden haben statt finanzieller Rücklagen (vgl. u. a. Beste u. a. 2014; Pfeiffer u. a. 2016). Dies spiegelt sich auch in verschiedenen Aspekten der materiellen Unterversorgung wider, die die finanzielle Handlungsfähigkeit der SGB-II-beziehenden Haushalte abbilden.

Am deutlichsten zeigt sich die finanzielle Knappheit an dem Fehlen einer Notfalloberlage. Etwa 80 Pro-

zent der SGB-II-Haushalte geben an, nicht über finanzielle Rücklagen zu verfügen. Die unterschiedlichen Haushaltskonstellationen spielen bei dieser Frage keine nennenswerte Rolle: Alleinlebende Grundsicherungsbeziehende haben ebenso selten Rücklagen wie Familien in SGB-II-Bezug. Im Gegensatz dazu sind Notfalloberlagen bei den Haushalten, die keine SGB-II-Leistungen beziehen, eher die Normalität: 60 bis 80 Prozent dieser Haushalte verfügen über eine finanzielle Reserve. Auffällig ist hier allerdings der Unterschied zwischen den verschiedenen Familientypen: Während etwa 17 Prozent der Paare mit Kind(ern) angeben aus finanziellen Gründen keine Rücklage für einen Notfall zu haben, liegt der entsprechende Anteil bei den Alleinerziehenden mit etwas über 35 Prozent doppelt so hoch.

Abbildung 2: Materielle Entbehrung I: Finanzielle Handlungsfähigkeit



Die Möglichkeit, alte Einrichtungsgegenstände und Kleider zu ersetzen, fällt Haushalten im Grundsicherungsbezug ebenfalls deutlich schwerer als anderen Haushalten. Nachvollziehbar ist, dass die Probleme umso größer ausfallen, je kostspieliger die Gegenstände sind. Der Ersatz von Möbeln fällt deutlich schwerer als der Ersatz alter Kleidung. Zwischen 70 und 87 Prozent der Haushalte im Grundsicherungsbezug geben an, alte Möbel, wenn sie noch funktionsfähig sind, nicht durch neue Möbel zu ersetzen. Bei 80 Prozent dieser Haushalte ist diese Entscheidung finanziell begründet. Im Ergebnis ersetzen Single-Haushalte zu fast 75 Prozent alte nicht durch neue Möbel. Bei den Alleinerziehenden-Haushalten beträgt der Anteil 65 Prozent und bei den Paarhaushalten mit Kind(ern) 56 Prozent. Im Gegensatz dazu steht die Situation bei den Haushalten ohne SGB-II-Bezug. Hier ist das Ersetzen alter Möbel wiederum die Normalität. Sofern die Frage nach dem Ersetzen verneint wird, spielen bei den Haushalten oberhalb der Grundsicherungsschwelle andere Motive als zu wenig Geld die entscheidende Rolle. Schwieriger ist die Situation wiederum bei den Alleinerziehenden: Hier wird von jedem zweiten Alleinerziehenden-Haushalt zu wenig Geld als Grund angegeben. Im Ergebnis sagen 15 Prozent der Paare mit Kind(ern), dass sie sich aus finanziellen Gründen keine neuen Möbel kaufen, etwas mehr als 20 Prozent der Singles und ein Drittel aller Alleinerziehenden-Haushalte.

Auf einen „kleinen Betrag für sich“ müssen zwischen 23 und 30 Prozent der Haushalte im SGB II verzichten, wohingegen die entsprechende Antwort bei den Nicht-Leistungsbeziehenden unter 10 Prozent liegt. Das generelle Muster bestätigt sich auch bei dieser Frage: Leistungsberechtigte müssen sich deutlich stärker bescheiden. Ebenfalls in das bereits beschriebene Muster passt, dass die Diskrepanz bei den Alleinerziehenden-Haushalten am geringsten ausfällt. Bei den Alleinerziehenden sind auch die Nicht-Leistungsberechtigten häufig mit Entbehren konfrontiert.

Die Wohnung beheizen zu können, scheint insgesamt ein begrenztes Problem zu sein. Trotzdem bestätigen etwa 5 Prozent der Paar-Haushalte mit Kind(ern) sowie über 7 Prozent der Alleinerziehenden-Haushalte bei der Frage einen Mangel aus finanziellen Gründen. Bei

den Haushalten oberhalb der Grundsicherung können Wohnungen fast durchgängig beheizt werden.

Die äußerst prekäre finanzielle Lage der Hartz-IV-Haushalte spiegelt sich deutlich in diesen Angaben: Finanzielle Rücklagen sind in der Regel nicht vorhanden. Demzufolge führt etwa die Notwendigkeit alte Möbel oder Kleidung zu ersetzen, regelmäßig bereits zu Problemen. Der im Gesetz für diese Fälle vorgesehene Verweis auf ein mögliches Darlehen hilft den betroffenen Personen nicht weiter, da diese Darlehen im Anschluss in Form von reduzierten Leistungsansprüchen zurückgezahlt werden müssen. Das Problem wird damit nicht gelöst, sondern lediglich zeitlich gestreckt. Bei mehr als jedem vierten Haushalt im Hartz-IV-Bezug stehen nicht einmal geringe Beträge zur persönlichen Verfügung. Auffällig ist, dass bei den Alleinerziehenden die Entbehren auch oberhalb der Hartz-IV-Schwelle weiter verbreitet sind als bei anderen Haushaltskonstellationen.

## Materielle Entbehren II: soziale Teilhabe

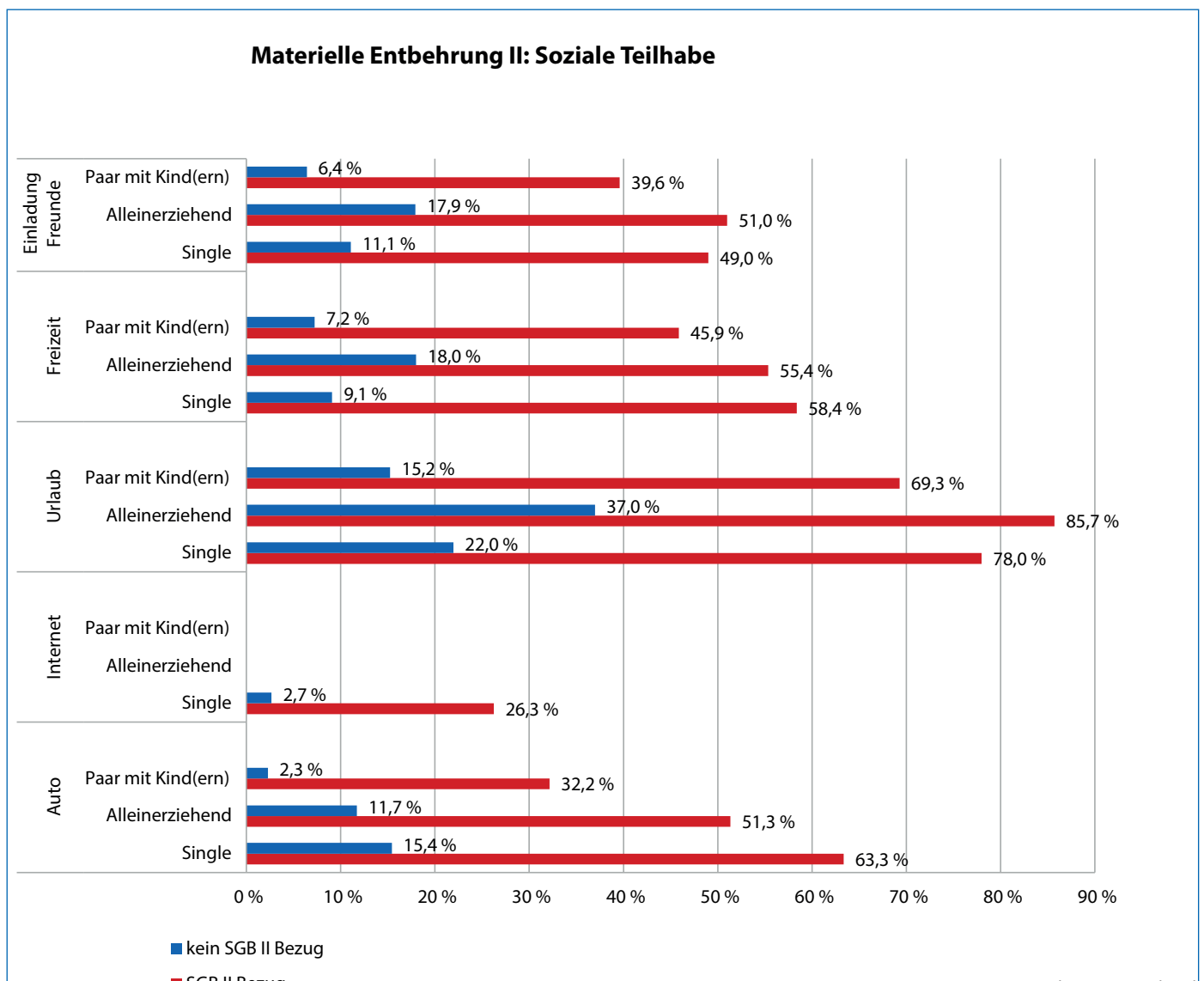
Seinen deutlichsten Ausdruck findet die prekäre Lage der Leistungsberechtigten bei den Aspekten der materiellen Entbehren, die der sozialen Teilhabe zugeordnet werden können. Hier zeigen sich im Vergleich zu den Personen, die nicht auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind, massive Unterschiede. Unter dem Strich zeigt sich: Mit den Leistungen des SGB II ist soziale Teilhabe nicht finanzierbar.

Einmal im Jahr für eine Woche in Urlaub zu fahren, ist kein Luxus. Für Menschen im SGB-II-Bezug ist bereits institutionell die Abwesenheit von der Heimatadresse auf drei Wochen im Jahr beschränkt - bei darüber hinaus reichender, nicht bewilligter Abwesenheit entfällt der Leistungsanspruch. Ein Urlaub ist damit in eingeschränktem Umfang theoretisch möglich. Faktisch gilt aber, dass auch ein bescheidener Urlaub für die überwältigende Mehrheit nicht zu finanzieren ist. Etwa vier von fünf Haushalte im Grundsicherungsbezug machen nicht eine einwöchige Reise im Jahr. Bei den Alleiner-

ziehenden sind es sogar fast 90 Prozent. In jeweils 90 Prozent der Fälle werden hierfür finanzielle Gründe angegeben. Über die Qualität der Urlaubsreise wird dabei keinerlei Aussage gemacht. Eine einwöchige Urlaubsreise kann bspw. auch den verlängerten Besuch eines Familienfestes bedeuten, bei denen Verwandte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Im Gegensatz dazu ist Urlaub bei der Gegengruppe die weit überwiegende Realität. Bei den Singles sagen et-

was mehr als zwanzig Prozent, dass sie aus finanziellen Gründen keine einwöchige Reise unternehmen und bei den Paaren mit Kind(ern) sind es etwa 15 Prozent. Bei den Alleinerziehenden stellt sich die Lage wiederum schwieriger dar: Hier geben 37 Prozent an, aus finanziellen Gründen nicht in dem abgefragten Umfang zu verreisen. Dieser Anteil ist wiederum deutlich höher als bei den anderen Haushalten.

Abbildung 3: Materielle Entbehrung II: Soziale Teilhabe





Inwieweit die Mobilität gewährleistet ist, ist im SOEP über den Besitz eines PKWs thematisiert. Unabhängig von der Bewertung von individualisiertem Autoverkehr aus ökologischer Perspektive ist zunächst einmal schlicht festzustellen, dass der Besitz eines PKWs den gesellschaftlichen Normalfall darstellt. Schauen wir diesbezüglich zuerst auf die Haushalte oberhalb der Hartz-IV-Schwelle, so zeigt sich: 95 Prozent der Paare mit Kind(ern) haben ein PKW. Bei den Alleinerziehenden liegt der Anteil bei 80 Prozent und auch bei den Singles verfügen mit 64 Prozent noch zwei von drei Haushalten über ein Auto. Nur ein geringer Anteil der Haushalte oberhalb der Hartz-IV-Schwelle muss nach eigenen Ausgaben aus finanziellen Gründen auf einen PKW verzichten (Paar mit Kind(ern): 2 Prozent, Alleinerziehende: 11 Prozent und Singles: 15 Prozent).

Bei den Haushalten im SGB-II-Bezug zeigt sich dagegen ein anderes Bild. Grundsätzlich schließt Hartz-IV-Bezug den Besitz eines „angemessenen“ Autos nicht aus. Sofern aber ein Auto einen Verkaufswert von 7.500 Euro überschreitet, gilt es als anzurechnendes Vermögen. Sofern weiteres Vermögen vorhanden ist, ist der PKW zunächst zu verwerten, bevor überhaupt Ansprüche gegenüber dem Jobcenter geltend gemacht werden können. Es ist daher bereits aus institutionellen Gründen davon auszugehen, dass die Autos von Grundsicherungsberechtigten generell nicht hochwertig sind. Der Besitz von Autos ist aber auch unter Grundsicherungsbeziehenden anzutreffen. Diese Aussage gilt insbesondere bei Haushalten mit Kind(ern). Unter den Paaren mit Kind(ern) besitzt mit etwa 58 Prozent sogar die Mehrheit der Haushalte ein PKW. Bei den Alleinerziehenden-Haushalten reduziert sich der Anteil auf ein Drittel. Deutlich seltener besitzen Single-Haushalte einen PKW. Hier verfügt gerade mal noch ein Fünftel der Gruppe über ein Auto. Von denjenigen Haushalten, die nicht über ein Auto verfügen, benennen jeweils drei Viertel finanzielle Gründe als ausschlaggebend. Insofern sind es bei den Single-Haushalten fast zwei von drei Haushalte, die aus finanziellen Gründen kein Auto besitzen, bei den Paar-Haushalten mit Kind(ern) liegt der Anteil bei einem Drittel und bei den Alleinerziehenden bei der Hälfte der entsprechenden Gruppe.

Autos gehören demnach aktuell zur üblichen Ausstattung eines Haushaltes. Autos sind insbesondere im ländlichen Raum z. T. unentbehrliche Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit und die Organisation des sozialen Lebens vom Einkauf bis hin zu Behörden- und Arztbesuchen. In dem Maße, in dem es an praktikablen und preiswerten Alternativen zum individuellen Autoverkehr fehlt, sind Grundsicherungsbeziehende in einem erheblichen Umfang bei der Mobilität eingeschränkt und insbesondere im ländlichen Raum vom sozialen Leben partiell ausgeschlossen.

Zu der sozialen Teilhabe in einem engeren Sinne gehören die Möglichkeiten einmal auszugehen oder sich mit Freunden zu verabreden. Diese Pflege von sozialen Beziehungen wird im SOEP durch die beiden Punkte „Freunde einmal im Monat zum Essen einladen“ und „einmal im Monat ins Kino, Theater, Sportveranstaltung oder ähnliches“ gehen zu können, abgebildet. Wieder zeigt sich das mittlerweile vertraute Bild: Haushalte im Grundsicherungsbezug geben sehr viel häufiger an, dass sie es sich nicht leisten können, diesen sozialen Aktivitäten nachzugehen. Zwischen vierzig und sechzig Prozent bei den verschiedenen Haushaltskonstellationen bestätigen diese Einschränkung – wobei die Anteile beim Ausgehen etwas höher ausfallen als bei den Einladungen an Freunde. Bemerkenswert ist, dass unter den Haushalten Paare mit Kind(ern) am ehesten aktiv sein können. Alleinerziehende und Singles – bei denen das Bedürfnis nach Austausch und sozialen Kontakten mutmaßlich noch stärker ausgeprägt sein sollte als bei Paaren mit Kind(ern) – können sich demgegenüber die genannten Aktivitäten deutlich seltener leisten. Die Gefahr von Einsamkeit und sozialer Isolierung ist bei Singles am ausgeprägtesten. Im Gegenzug dazu sagen weniger als 10 Prozent der Haushalte ohne Hartz-IV-Bezug, dass diese Aktivitäten aus finanziellen Gründen nicht möglich sind. Wie schon bei anderen Bereichen, sind es auch hier wieder die Alleinerziehenden, die deutlich stärker finanziell bedingte Defizite bei diesen Aktivitäten angeben. Mit 18 Prozent gibt fast ein Fünftel der Alleinerziehenden auch jenseits des Hartz-IV-Bezugs an, aus finanziellen Gründen keine Freunde einzuladen oder auszugehen.

Zu der gerade in Zeiten der Corona-Pandemie akut gewordenen Frage der sozialen Teilhabe über digitale Medien reicht die Fragestellung im SOEP leider nur aus, um wenige grundlegende Hinweise zu gewinnen. Gefragt wird lediglich, ob in dem jeweiligen Haushalt ein Internetanschluss besteht. Ob alle Haushaltsmitglieder auch über entsprechende IT-Ausstattung verfügen, wird leider nicht gefragt. Gerade dieser Aspekt wäre für Zeiten von pandemiebedingtem Homeschooling und Homeoffice besonders relevant (vgl. zu der Frage, warum die Corona-Krise Menschen in der Grundsicherung hart trifft: Sebastian Bähr u. a. 2020). Ungeachtet der begrenzten Fragestellung zeigen sich aber bereits hier spürbare Defizite. 37 Prozent der Single-Haushalte verfügt über keinen Internetanschluss. Davon geben 70 Prozent an, dass dieser Sachverhalt mit fehlenden finanziellen Mitteln zu begründen ist. Damit verfügt mehr als ein Viertel aller Single-Haushalte im SGB-II-Bezug über keinen Internetanschluss aus finanziellen Gründen. Besser stellt sich die Situation der Haushalte mit Kind(ern) dar: Hier antworten annähernd 90 Prozent der befragten Haushalte (Alleinerziehende und Paare), dass sie über einen Internetanschluss verfügen. Die Fallzahlen sind zu klein, um auszuweisen, wie viele Haushalte aus finanziellen Gründen auf Internet verzichten müssen. Im Gegensatz dazu sind die Haushalte mit Kind(ern) oberhalb des Hartz-IV-Niveaus annähernd flächendeckend mit Internet ausgestattet. Lediglich bei den Single-Haushalten gibt es einen Anteil von etwa 10 Prozent ohne Internet. Hier sind aber mit 75 Prozent andere Gründe als fehlende finanzielle Mittel ausschlaggebend.

## 5. Fazit

Fassen wir die Ergebnisse abschließend zusammen und spitzen wir sie im Lichte der eingangs aufgeführten Maßstäbe noch einmal zu. Aufgabe der Grundsicherung ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die Aufrechterhaltung der physischen Existenz und eines Mindestmaßes an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe. Zudem fordern die UN-2030-Ziele eine Politik der Bekämpfung der Armut und der Reduktion sozialer Ungleichheit. Die Befunde zeigen Mängel in all diesen Aspekten.

Die typisierten Leistungen der Grundsicherung unterschreiten regelmäßig die Armutsschwelle. Die Grundsicherungsleistungen schützen in den verschiedenen Haushaltskonstellationen nicht vor Armut in dem hier verstandenen Sinne. Nach den Haushaltstypen unterschieden, sind die größten Abstände bei den Alleinstehenden zu erkennen. Hier kommen die typisierten Leistungen auf ein Niveau von gerade einmal 44 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens – kaum oberhalb einer Schwelle, die als „strenge Armut“ zu charakterisieren ist. In der Entwicklung zwischen 2010 und 2018 zeigt sich, dass die Leistungen nominell ansteigen. Auch preisbereinigt zeigt sich eine bescheidene Verbesserung der finanziellen Situation. Bei einer weitergehenden Analyse zeigt sich aber, dass die Leistungen der Grundsicherung von der allgemeinen Wohlstandsentwicklung abgekoppelt werden. Der Abstand der typisierten Leistungen zur Armutsschwelle – die Armutslücke – steigt spürbar – sowohl in absoluten Eurobeträgen als auch in relativer Betrachtung des Verhältnisses zum Medianeinkommen. Damit steigt die soziale Ungleichheit weiter an. Die sozialen UN-2030 Ziele werden nicht erreicht: Weder wird Armut hinreichend bekämpft noch wird soziale Ungleichheit zurückgedrängt. Die Defizite werden auch von den Leistungsberechtigten subjektiv wahrgenommen. Die Analyse offenbart eine erhebliche Diskrepanz zwischen den verfügbaren Haushaltseinkommen und den als „gerade ausreichenden“ eingeschätzten Einkommen.

Der Anteil für die Ernährung bei den Grundsicherungsleistungen reicht nicht aus und führt zu deutlich niedrigeren Standards bei der Ernährung. Sehr viel häufiger geben Grundsicherungsbeziehende an, dass sie aus finanziellen Gründen nicht jeden zweiten Tag eine warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel konsumieren können. Zudem konnte mit Verweis auf die Befunde von Bürkin/Preuße gezeigt werden, dass eine kostenminimale Ernährung nach den Standards der DGE mit den Grundsicherungsleistungen auch bei unterstelltem sparsamen Einkaufsverhalten nicht finanziert werden kann. Von den Mitteln, die nach der Einschätzung der Bevölkerung für eine gesunde und ausgewogene Ernährung gebraucht werden, sind die Regelbedarfe meilenweit entfernt. 300 Euro im Monat werden in einer repräsentativen Umfrage für eine qualitativ hochwertige Ernährung als notwendig angesehen. Der entsprechende Anteil bei den Regelbedarfen für Ernährung beträgt gerade einmal die Hälfte dieser Summe.

Schließlich zeigen die abschließenden Analysen, dass unter den Hartz-IV-beziehenden Haushalten materielle Unterversorgung weit verbreitet ist. In allen einzelnen Aspekten stehen Haushalte, die auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, deutlich schlechter da als andere Haushalte. Die Defizite offenbaren sich in erheblichen Defiziten bei der finanziellen Lage und bei der sozialen Teilhabe – vom erzwungenen Verzicht auf Urlaub, Mobilität bis zur Gefahr der sozialen Isolation, weil beispielsweise soziale Aktivitäten, wie Freunde zum Essen einzuladen, nicht finanziert werden können. Die Notwendigkeit des Verzichts ist mit der Leistungshöhe vorgegeben. Die Entscheidungsfreiheit der betroffenen Haushalte verengt sich unter diesen Bedingungen auf die Frage ob bei der Ernährung oder der Teilhabe verzichtet wird. Bildlich gesprochen: Die Decke ist zu kurz. Man kann sich lediglich entscheiden, ob man oben oder unten frieren will. Ein Mindestmaß an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe ist nicht gewährleistet. Diese sozialpolitische Bewertung scheint uns zwingend.

In Bezug auf die verschiedenen Haushaltskonstellationen zeigen sich massive Defizite bei den alleinstehenden Erwachsenen. Gerade diese Gruppe geht aber in der vorliegenden Regelbedarfsermittlung weitgehend leer aus. Unter den Familien sind es die Alleinerziehenden-Haushalte, die in besonderem Maße mit Mangel und Entbehrungen konfrontiert sind – auch über die Gruppe der Hartz-IV-Beziehenden hinaus.

Die Bundesregierung sieht ungeachtet dessen keinen Handlungsbedarf um die finanzielle und soziale Lage der Grundsicherungsberechtigten zu verbessern. Die zusätzlichen Belastungen während der Corona-Pandemie hat sie nicht zum Anlass genommen, um eine zumindest temporäre Erhöhung der Regelbedarfe in die Wege zu leiten. Der durch das Konjunkturpaket eingeführte Kinderbonus in Höhe von 300 Euro ist zwar zu begrüßen – insbesondere die Tatsache, dass dieser Bonus im Gegensatz zum Kindergeld nicht als Einkommen der Familie auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet wird. Gleichwohl reicht diese Sonderzahlung nicht aus. Angesichts steigender Lebensmittelpreise, reduzierten sozialen Angeboten, wie der Tafeln, und der Schließung von Kitas und Schulen wäre es dringend erforderlich gewesen –, durch eine zumindest temporäre Erhöhung der Regelbedarfe die zusätzliche Bedarfe und Belastungen in Hartz-IV-Haushalten auszugleichen. Dies ist nicht geschehen.

Die in der vorliegenden Expertise dokumentierte Unterdeckung der Bedarfe bei den Grundsicherungsberechtigten muss zu politischen Gegenmaßnahmen führen, um Armut und soziale Ungleichheit zu reduzieren und die soziale Situation der Betroffenen spürbar zu verbessern. Eine strukturelle und dauerhafte Erhöhung der Regelbedarfe ist dringend geboten. Die angekündigte äußerst knappe Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 reicht nicht aus (BMAS 2020). Hier ist der Deutsche Bundestag gefordert, deutliche Nachbesserungen durchzusetzen.

## Literatur:

**Bähr, Sebastian; Frodermann, Corinna; Stegmaier, Jens; Teichler, Nils; Trappmann, Mark (2020):** Knap- per Wohnraum, weniger IT-Ausstattung, häufiger al- leinstehend: Warum die Corona-Krise Menschen in der Grundsicherung hart trifft (Serie „Corona-Krise: Folgen für den Arbeitsmarkt“). In: IAB-Forum, 10.06.2020, o. Sz.

**Becker, Irene (2011):** Bewertung der Neuregelungen des SGB II. Methodische Gesichtspunkte der Bedarfs- bemessung vor dem Hintergrund des “Hartz-IV-Urteils” des Bundesverfassungsgerichts, in: Soziale Sicherheit Extra. Sonderheft September 2011, S. 7-62.

**Becker, Irene; Verena Tobsch (2016):** Regelbedar- fe – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband, Riedstadt und Berlin.

**Beste, Jonas, Arne Bethmann und Stefanie Gundert (2014):** Materielle und soziale Lage der ALG-II-Empfän- ger, in: IAB-Kurzbericht 24/2014

**BMAS (2020):** Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberlei- stungsgesetzes (Referentenentwurf, Stand: 14.07.2020)

**Bürkin, Birgit und Heide Preuße (2015):** Pilot project for the development of a common methodology on reference budgets in Europa. The German food basket. Brüssel: European Commission.

**Bundesverfassungsgericht (2010):** Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, Rn. 1-220, [http://www.bverfg.de/e/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bverfg.de/e/ls20100209_1bvl000109.html)

**Bundesverfassungsgericht (2014):** Beschluss des Er- sten Senats vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 -, Rn. 1-149, [http://www.bverfg.de/e/ls20140723\\_1bvl001012.html](http://www.bverfg.de/e/ls20140723_1bvl001012.html)

**Christoph, Bernhard (2008):** Was fehlt bei Hartz IV? Zum Lebensstandard der Empfänger von Leistungen nach SGB II, in: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI) 40, S. 7ff.

**Christoph, Bernhard, Torsten Lietzmann, Silke To- phoven und Claudia Wenzig (2016):** Materielle Le- bensbedingungen von SGB-II-Leistungsempfängern, IAB Aktuelle Berichte 21/2016.

**Hanesch, Walter, Peter Krause, Gerhard Bäcker (2000):** Armut und soziale Ungleichheit in Deutschland. Der neue Armutsbericht der Hans-Böckler-Stiftung, des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Rein- bek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

**Hartig, Jessica (2018):** Tafelnutzer im Profil. Eine empi- rische Analyse am Beispiel Hessen. Baden-Baden: Tec- tum Verlag.

**Müller, Dana, Anja Wurdack, René Lehweiß-Lietz- mann, Natalie Grimm, Holger Seibert (2017):** Teilhabe und Grundsicherung – SGB II als Leistungssystem und Lebenslage, in: Forschungsverbund Soziökonomische Berichterstattung (Hg.): Exklusive Teilhabe – unge- nutzte Chancen. Berichterstattung zur sozioökono- mischen Entwicklung in Deutschland, Dritter Bericht; online: [https://www.ssoar.info/ssoar/handle/docu- ment/51969](https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/51969).

**Der Paritätische Gesamtverband (2020a):** Stellung- nahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsver- bandes – Gesamtverband e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch so- wie des Asylbewerberleistungsgesetzes (Referenten- entwurf vom 14.07.2020).

**Der Paritätische Gesamtverband (2020b):** Regelsätze zu niedrig: Einschätzungen der Bevölkerung zu Kosten des täglichen Lebensunterhalts, online [http://www. der-paritaetische.de/publikationen/regelsaetze-zu- niedrig-einschaetzungen-der-bevoelkerung-zu-ko- sten-des-taeglichen-lebensunterhalts/](http://www.der-paritaetische.de/publikationen/regelsaetze-zu-niedrig-einschaetzungen-der-bevoelkerung-zu-ko- sten-des-taeglichen-lebensunterhalts/)



**Pfeiffer, Sabine (2014):** Die verdrängte Realität: Ernährungsarmut in Deutschland. Hunger in der Überflussgesellschaft, Wiesbaden: Springer Fachmedien.

**Pfeiffer, Sabine/Tobias Ritter/Elke Oestreicher (2016):** Armutskonsum: Ernährungsarmut, Schulden und digitale Teilhabe, in: Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hg.): Exklusive Teilhabe – ungenutzte Chancen. Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland, Dritter Bericht; online: [https://www.wbv.de/openaccess/themenbereiche/bildungs-und-sozialforschung/shop/detail/name/\\_/0/1/6004498w020/nb/0/category/1142.html](https://www.wbv.de/openaccess/themenbereiche/bildungs-und-sozialforschung/shop/detail/name/_/0/1/6004498w020/nb/0/category/1142.html)

**Preuße, Heide (2018):** Referenzbudgets in ihrer Bedeutung als sozial-kulturelle Existenzminima - dargestellt am Beispiel von Erfahrungen aus einem europäischen Pilotprojekt, in: Hauswirtschaft und Wissenschaft, doi: [https://doi.org/10.23782/HUW\\_01\\_2018](https://doi.org/10.23782/HUW_01_2018).

**Schröder, Paul (2020):** Absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) und Armutsgefährdungsschwelle 2006-2019, <http://www.biaj.de/archiv-materialien/1423-absolute-und-relative-luecke-zwischen-regelbedarf-hartz-iv-und-armutsgefaehrdungsschwelle-2006-2019.html>

**Tophoven, Silke u. a. (2015):** Kinder- und Familienarmut. Lebensumstände von Kindern in der Grundversicherung. IAB und Bertelsmann-Stiftung.

**Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020):** Politik für eine nachhaltigere Ernährung. Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten. Gutachten.